



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

47. Jahrgang	Ausgegeben am 19.02.2021	Nummer 1
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
1	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever, Sitz in Nottuln, über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern innerhalb des Verbandes	1
2	Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021	2
3	Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Havixbeck zur 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	3-4
4	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Plans zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenholter Straße III“ im vereinfachten Verfahren und Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Hohenholter Straße III“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	5-8

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-Haushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2021 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2021

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
über die
öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck
mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) für die Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom

11.02.2021 (Einbringung des Haushalts 2021 in den Rat)
bis einschließlich
25.03.2021 (Beschlussfassung des Haushalts 2021 durch den Rat)

während der Sprechzeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 205, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck öffentlich aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung digital auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 205, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Einwendungen erheben. Die Frist endet ausgehend von der Veröffentlichung dieses Textes im Amtsblatt am 19.02.2021 mit Ablauf des 12.03.2021.

Über etwaige Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck in öffentlicher Sitzung.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

48329 Havixbeck, 19.02.2021
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Havixbeck vom 21.12.2020 zur 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuer ist, sondern es heißen müsste die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung.

Bekanntmachung

der 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 08.10.2020 folgenden Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck in der Fassung der bislang gültigen 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck vom 27.04.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BI“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Steuerbefreiung wird auf Antrag auch für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 4 Abs. 1 Allgemeine Steuerbefreiung

Buchst. b) entfällt ersatzlos.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- (b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 21.12.2020

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Möltgen', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

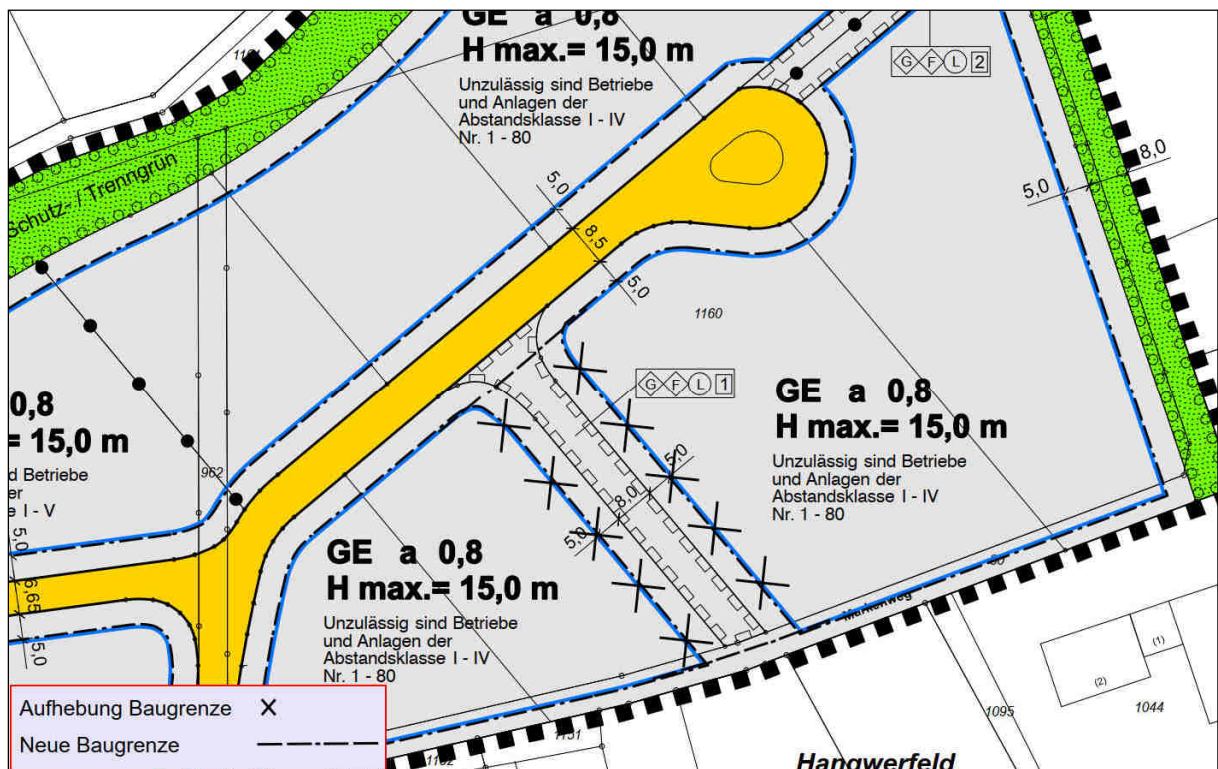
des Beschlusses über die Aufstellung eines Plans zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenholter Straße III“ im vereinfachten Verfahren und Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Hohenholter Straße III“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 11.02.2021 die Aufstellung eines Planes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenholter Straße III“, und zwar im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Planung ist die Zusammenführung zweier Baufelder. In der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenholter Straße III“ wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht aufgehoben, so dass zwei Baufelder zu einem Baufeld hätten vereinigt werden können. Diese Vereinigung ist bisher nicht geschehen. Da eine Bebauung ohne Zusammenführung der Baufelder an dieser Stelle nicht möglich ist, wird dies nun hiermit nachgeholt.

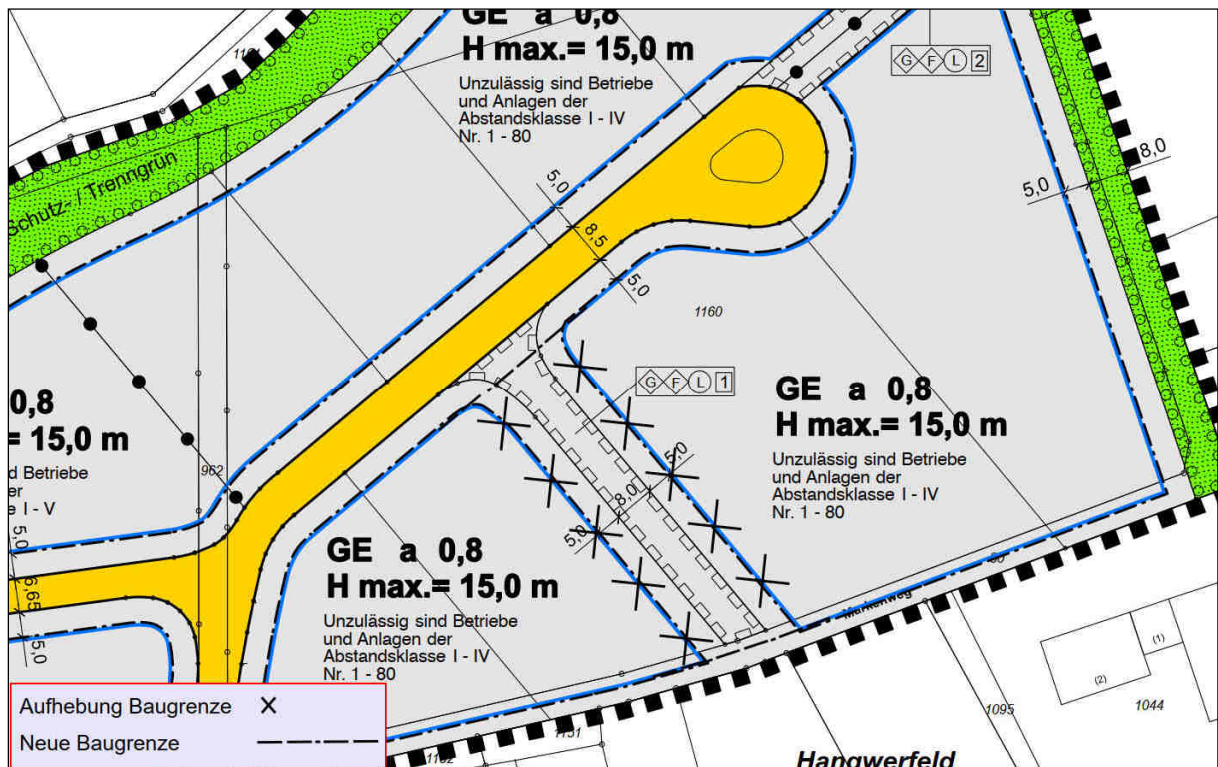
Der Änderungsbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt dargestellt, die aufgehobenen und neuen Baugrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Hohenholter Straße III“



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung am 11.02.2021 nach Beratung den nachfolgend abgedruckten Plan zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hohenholter Straße III“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen. Eine Umweltprüfung war entsprechend § 13 BauGB nicht erforderlich.



Der Aufstellungsbeschluss und diese Satzungsänderung werden gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck – Zimmer 111 – eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie kann dies nach vorheriger Terminabsprache erfolgen:

Frau Petermann T 02507-33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de

Frau Böse T 02507-33-160 E boese@gemeinde.havixbeck.de

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 4. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Hohenholter Straße III“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 18.02.2021

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse